

Versicherungsbedingungen für die HDI Insolvenzversicherung (EasyCert)

(Kundengeldabsicherung für Reiseveranstalter und Reisevermittler)



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die HDI Insolvenzversicherung (EasyCert)

Inhaltsverzeichnis:

1	Versicherungsnehmer/Mitversicherte	2
2	Vertragsgrundlagen	2
3	Gegenstand der Versicherung	2
4	Versicherungssumme/Maxima	2
5	Sicherheitsleistung	3
6	Dauer der Versicherung/Kündigung	3
7	Freistellungen und Sicherheiten	3
8	Voraussetzung für die Übernahme und Aufrechterhaltung der Sicherstellung	4
9	Beitrag/Beitragsabrechnung	4
10	Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers/Versicherers	5
11	Bestimmungen für den Schadenfall und Schadenabwicklung	5
12	Werbung und Publikation	6
13	Sicherungsscheine	6
14	Repräsentanten	6
15	Anwendbares Recht/zuständiges Gericht	6
16	Sanktionsklausel	6

Versicherungsbedingungen für die HDI Insolvenzversicherung (EasyCert)

(Kundengeldabsicherung für Reiseveranstalter und Reisevermittler)



1 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

1.1 Versicherungsnehmer

Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf das Interesse des im Versicherungsschein benannten Unternehmens (im Folgenden als „Versicherungsnehmer“ bezeichnet).

Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers an den Versicherer oder des Versicherers an den Versicherungsnehmer sind verbindlich.

1.2 Mitversicherte

Die Versicherung bezieht sich auch auf die Interessen der im Versicherungsschein genannten Mitversicherten (im Folgenden ebenfalls als „Versicherungsnehmer“ bezeichnet).

Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers an den Versicherer oder des Versicherers an den Versicherungsnehmer sind für die Mitversicherten verbindlich.

2 Vertragsgrundlagen

1.1 Grundlage dieses Versicherungsvertrages sind die nachfolgenden Gedruckten Bedingungen, Klauseln, Druckstücke sowie die Geschriebenen Bedingungen. Die Geschriebenen Bedingungen gehen den Gedruckten Bedingungen, Klauseln und Druckstücken voran.

1.2 Werden Gedruckte Bedingungen oder Klauseln geändert, ist die neue Fassung sofort anzuwenden, soweit sie für den Versicherungsnehmer günstiger ist. Sollte damit eine Beitragserhöhung verbunden sein, bedarf die Änderung der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, findet deutsches Recht Anwendung.

1.4 Vom im Versicherungsschein bzw. Nachtrag beschriebenen Vertragsinhalt abweichende Nebenabreden bzw. Zusagen werden für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

3 Gegenstand der Versicherung

3.1 Der Versicherungsumfang ergibt sich aus den Gedruckten Bedingungen, Klauseln und Druckstücken sowie eventuell getroffener Individualvereinbarungen.

3.2 Die Versicherung gilt ausschließlich für Pauschalreisen im Sinne des § 651 a BGB sowie im Falle der Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651 w BGB.

Eine Versicherung für Fälle der Vermittlung von Leistungen von Reiseveranstaltern mit einem Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 651 v Abs. 3 BGB ist ausdrücklich nicht umfasst.

3.3 Der Versicherungsnehmer ist

- Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a BGB oder
- ein Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651 w BGB.

Daher ist er verpflichtet, seinen Kunden Versicherungsschutz im Sinne des § 651 r BGB zu gewähren. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

3.4 Der Versicherer gewährt allen Reisenden, die mit dem Versicherungsnehmer einen Pauschalreisevertrag während der Dauer dieses Vertrags geschlossen haben oder denen während dieses Zeitraums vom Versicherungsnehmer eine verbundene Reiseleistung im Sinne des § 651 w BGB vermittelt wurde, Versicherungsschutz im Sinne des § 651 r BGB.

Die Verpflichtung des Versicherers besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer seinerseits nach deutschem Recht eine Absicherung vorzunehmen hat.

Ausschließlich die versicherten Personen können die Rechte aus dieser Versicherung gegen den Versicherer, und zwar selbstständig und ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers, geltend machen.

4 Versicherungssumme/Maxima

Die Haftung des Versicherers aus diesem Versicherungsvertrag ist begrenzt. Der Versicherer haftet für alle durch ihn in einem Geschäftsjahr nach § 651 r BGB insgesamt zu erstattenden Beträge bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 110 Millionen Euro (§ 651 r Abs. 3 BGB). Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von dem Versicherer insgesamt nach § 651 r BGB zu erstattenden Beträge den in Satz 1 genannten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. Der Versicherer wird berechnete Forderungen nach einem Erstattungsverlangen unverzüglich erfüllen. Stellt sich in einem solchen Fall später heraus, dass die Haftungshöchstgrenze bei Erfüllung sämtlicher Restansprüche überschritten wird, behält sich der Versicherer vor, die bereits ausgezahlten und überzahlten Beträge von den Reisenden und/oder dem Versicherungsnehmer zurückzuverlangen. Alle vom Versicherer geleisteten Zahlungen erfolgen daher mit Blick auf ein mögliches Erreichen dieser Höchstgrenze unter dem Vorbehalt der Rückforderung, ohne dass es der Wiederholung dieses Vorbehalts bei Leistung der jeweils einzelnen Zahlung bedarf.

Versicherungsbedingungen für die HDI Insolvenzversicherung (EasyCert)

(Kundengeldabsicherung für Reiseveranstalter und Reisevermittler)



5 Sicherheitsleistung

- 5.1 Aufschiebende Bedingung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung, deren Höhe dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.
- 5.2 Zusätzlich zu Ziffer 5.1 ist eine zeitlich begrenzte Sicherheitsleistung zu erbringen, deren Höhe und deren Zeitraum ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.
- 5.3 Die Sicherheitsleistung kann als Bankbürgschaft, Abtretung oder in Form einer Verpfändung eines jederzeit verfügbaren Bankguthabens hinterlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist bis zum Vertragsbeginn zu erbringen und ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, über den gesamten Versicherungszeitraum aufrechtzuerhalten.
- 5.4 Nimmt der Versicherer die Sicherheitsleistung zur Realisierung von Regressansprüchen gegen den Versicherungsnehmer in Anspruch, hat er dieses dem Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. Dieser hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige die Sicherheit wieder aufzufüllen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb dieser 14-tägigen Frist nicht nach und weist er auch nicht nach, dass ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist, erlischt der Versicherungsschutz automatisch, und der Vertrag endet mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6 Dauer der Versicherung/Kündigung

- 6.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn einem Vertragspartner nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Der Vertrag verlängert sich jedoch nur, wenn sich die Kreditwürdigkeit des Versicherungsnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht in erheblicher Weise verschlechtert hat. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer als Nachweis dazu und zur Vermeidung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes die notwendigen Unterlagen zur Bonitätsprüfung (Selbstauskunft, aktuelle Betriebswirtschaftliche Analyse (BWA), sowie den letzten Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung)) auf Anforderung einreichen.

6.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn

- der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt, es sei denn, die Verletzung ist als eine unverschuldete anzusehen. Im Fall der Kündigung hat die Kündigung innerhalb eines Monats zu erfolgen, nachdem der Versicherer Kenntnis von der Verletzung der Verpflichtung erlangt hat. Wird eine fristlose Kündigung des Versicherers darauf gestützt, dass der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Überreichung des Jahresabschlusses und der betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht nachgekommen ist, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zuvor unter Hinweis auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit Gelegenheit zu geben, seine Pflichtverletzung innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu beheben;
- der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat; das Recht zum Rücktritt gem. § 19 VVG bleibt hiervon unberührt;
- beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers oder nach den tatsächlichen Umständen eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder einzutreten droht bzw. dem Versicherer eine solche Verschlechterung bekannt wird;
- der Versicherungsnehmer nicht allen im Rahmen dieses Vertrages versicherten Personen einen Versicherungsschein aushändigt;
- eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist;
- der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, eine dem Versicherer eingeräumte Sicherheit untergeht oder ausläuft, von ihm nicht mehr als ausreichende Sicherheit angesehen werden bzw. nicht mehr als ausreichende Sicherheit anzusehen sind.

- 6.3 Im Übrigen endet die Versicherung mit Ablauf des laufenden Jahres, wenn die erforderlichen Verlängerungsunterlagen nicht termingerecht eingereicht werden und/oder sich die Kreditwürdigkeit des Versicherungsnehmers in erheblicher Weise verschlechtert hat.
- 6.4 Der Versicherungsnehmer hat im Falle der Beendigung der Versicherung die bei ihm vorhandenen Versicherungsbestätigungen/Sicherungsscheine sowie alle ihm vom Versicherer überlassenen Werbeunterlagen und Druckstücke unverzüglich an den Versicherer zurückzugeben bzw. die ihm zur Verfügung gestellte Datei zum Selbstdruck von Versicherungsscheinen nicht mehr zu nutzen.
- 6.5 Der Versicherer hat geleistete Sicherheiten nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung zurückzugewähren.

7 Freistellungen und Sicherheiten

- 7.1 Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers nach Beendigung der Versicherung den Versicherer von der Haftung aus den Sicherstellungen befreien. Befreiende Wirkung hat
- soweit Reisenden ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer auf Kundengeldabsicherung verschafft wurde, der Nachweis des Versicherungsnehmers, dass dieser die durch die Sicherstellung abgesicherte Leistung bei einem anderen Insolvenzsicherer versichert hat,
 - ansonsten der vom Versicherungsnehmer durch Vorlage seiner Buchhaltungsunterlagen zu führende Nachweis, dass keine weiteren Ansprüche gegenüber Reisenden auf Kundengeldabsicherung zulasten des Versicherers begründet wurden.
- 7.2 Solange eine Befreiung nach Ziffer 7.1 nicht erfolgt ist, wird der Versicherungsnehmer einen Betrag in Höhe der noch besicherten Reisepreise bei dem Versicherer als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere vom Versicherer akzeptierte Sicherheit unverzüglich nach Aufforderung des Versicherers zur Verfügung stellen, soweit die bereits geleistete Sicherheit zur Absicherung nicht ausreicht.

Der Versicherungsnehmer ist zu diesem Zweck verpflichtet, auf Verlangen dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten unverzüglich alle angeforderten Daten und Unterlagen über angezahlte, bezahlte und bereits angetretene Reisen zugänglich zu machen. Erteilt der Versicherungsnehmer keine Auskunft, ist der Versicherer berechtigt, bis zur Auskunftserteilung zunächst einen weiteren Betrag von pauschal 30 % der bereits geleisteten Sicherheit zu verlangen.

8 Voraussetzung für die Übernahme und Aufrechterhaltung der Sicherstellung

- 8.1 Der Versicherungsnehmer wird:
- dem Versicherer unverzüglich nach Anforderung die zur Bonitätsprüfung benötigten Unterlagen vorlegen und auf Wunsch erläutern;
 - dem Versicherer auf Anforderung den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle zur Verfügung stellen;
 - den Versicherer unverzüglich über weitere Kreditabsprachen, wie z. B. Bar- oder Avalkredite, unterrichten;
 - ohne vorherige Information des Versicherers künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung);
 - den Versicherer unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen informieren, die nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können bzw. die auf die Bonität des Versicherungsnehmers oder das vom Versicherer übernommene sonstige Risiko Einfluss haben.
- Wesentlich in diesem Sinne sind:
- geplante Unternehmensveräußerung(en);
 - Änderungen im Gesellschafterkreis sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Gesellschafterkreises;
 - weitere, seit der letzten Bonitätsprüfung konkret geplante Kreditabsprachen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen;
 - nachträgliche Beschränkungen oder die Kündigung der Kreditlinie durch Kreditinstitute;
 - Einräumung von Sicherheiten an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - andere Verträge, die die Erfüllung der gegenüber den Reisenden abgesicherten Pflichten beeinträchtigen können;
 - Informationen, nach denen im Fragebogen zur Insolvenzversicherung gefragt wurde.
- 8.2 Der Versicherungsnehmer darf Anzahlungen nicht über denjenigen Betrag hinaus fordern oder annehmen, der im Versicherungsschein als „Anzahlung absolut“ bzw. „in Prozent“ des Reisepreises niedergelegt ist.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer wird Zahlungen auf den Reisepreis, mit Ausnahme einer Anzahlung, nicht früher als einen Monat vor Reisebeginn fordern oder annehmen.

9 Beitrag/Beitragsabrechnung

- 9.1 Der zu zahlende Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ergibt sich aus dem vom Versicherungsnehmer gemeldeten versicherungsrelevanten Umsatz des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres. Versicherungsrelevanter Umsatz ist der Jahresbruttoumsatz aus Pauschalreisen bzw. der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gemäß den §§651a und 651w BGB. Der zu zahlende Beitrag ist in der Beitragsrechnung und im Versicherungsschein dokumentiert. Der gemeldete versicherungsrelevante Umsatz des Vorjahres ist im Versicherungsschein dokumentiert.
- 9.2 Der Versicherer
- ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche Aufwendungen/Kosten und Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer
- wird sämtliche zur Beitragsberechnung erforderlichen Informationen und Unterlagen dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung stellen;
 - wird den in Rechnung gestellten Beitrag durch das SEPA-Lastschriftverfahren sofort einziehen lassen.
- 9.4 Im Übrigen finden die §§ 37 ff. WG über die Folgen eines Verzuges mit der Beitragsforderung Anwendung.
- 9.5 **Mindestbeitrag**
- Der vom Versicherungsnehmer zu entrichtende Mindestbeitrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.
- 9.6 **Zahlungsweise**
- Die Versicherungsbeiträge müssen entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise im Voraus entrichtet werden. Die vereinbarte Zahlungsweise ist im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung dokumentiert.
- 9.7 **Versicherungsteuer**
- Versicherungsteuer wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- Werden von der deutschen und/oder einer (oder mehrerer) ausländischen Steuerbehörde(n) die Bemessungsgrundlagen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungsteuer und ähnlichen Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nachzuentrichtenden Beträge.

Versicherungsbedingungen für die HDI Insolvenzversicherung (EasyCert)

(Kundengeldabsicherung für Reiseveranstalter und Reisevermittler)



10 Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers/Versicherers

10.1 Verpflichtung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für jeden Reisenden einen Sicherungsschein gemäß der Anlage zu Artikel 252 EGBGB auszustellen. Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass die Buchung der Reise innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages liegt. Das Ende des Versicherungsvertrages wird auch durch das Gültigkeitsdatum im Sicherungsschein dokumentiert.

Die Sicherungsscheine sind in geeigneter Weise aufzuheben und vor Missbrauch und dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

10.2 Rechte des Versicherers

Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge jederzeit Auskunft zu verlangen und Drittauskünfte (z. B. Bank- und Wirtschaftsauskünfte) einzuholen. Bei begründeten Zweifeln über das Fortbestehen der Bonität ist es dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten erlaubt, zu den üblichen Geschäftszeiten und in Anwesenheit eines vom Unternehmen Bevollmächtigten Einblick in die Buchhaltungsdaten und Geschäftskonten des Versicherungsnehmers zu nehmen.

10.3 Inanspruchnahme

Der Versicherungsnehmer:

- wird dafür sorgen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Versicherers durch die abgesicherten Reisenden kommt;
- verzichtet – wenn der Versicherer dennoch in Anspruch genommen wird – diesem gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche;
- wird jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung der Haftung erforderlich ist, insbesondere für den Fall einer Inanspruchnahme des Versicherers diesem Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Bankunterlagen u. a. gewähren, um den Eintritt des Versicherungsfalles (Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse) feststellen zu können;
- wird dem Versicherer auf Anforderung umgehend alle Unterlagen zur Verfügung stellen, um dem Versicherer die Bereitstellung einer ggf. mit den Reisenden vereinbarten Rückbeförderung und deren Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung zu ermöglichen;
- muss im Falle einer Unternehmenskrise (drohende Zahlungsunfähigkeit oder bevorstehender Insolvenzantrag) den Versicherer unverzüglich informieren, um mit diesem gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der Unternehmenskrise abzusprechen und hierfür erforderlichenfalls zu benennende Berater zu beauftragen, um den Eintritt des Versicherungsfalles noch abzuwenden.

Der Versicherer:

- ist bei Inanspruchnahme durch einen abgesicherten Reisenden (Vertrag zugunsten Dritter) berechtigt, Zahlungen zu leisten, ohne zuvor prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen oder der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist, solange dieses in dem guten Glauben und der Absicht geschieht, hierdurch einen größeren Schaden abzuwenden;
- wird dem Reisenden einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekanntgeben;
- kann schuldbefreiend an denjenigen Zahlungen leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht;
- ist berechtigt, die Zahlung an einen Empfangsberechtigten zunächst bis zur endgültigen Prüfung zu verweigern, insbesondere wenn der Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsnehmer angezeigt wurde und berechtigte Zweifel bestehen, ob der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist.

11 Bestimmungen für den Schadenfall und Schadenabwicklung

11.1 Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer unverzüglich alle notwendigen Daten und Unterlagen über angezahlte, bezahlte und bereits angetretene Reisen dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten zugänglich zu machen.

11.2 Die Schadenabwicklung nimmt die HDI Versicherung AG, Unfall/Reise Schaden, Postfach 51 02 60, 30632 Hannover, Tel. +49 511 3031-566, Fax +49 511 645 115-1595, E-Mail: hds-schaden@hdi.de vor oder eine andere Stelle, die dem Versicherungsnehmer vom Versicherer jeweils mitgeteilt wird. Bei einer Änderung dieser Stelle stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer entsprechend angepasste Sicherungsscheine zur Verfügung.

11.3 Der Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit, gegen Ansprüche der versicherten Person gemäß § 35 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit fälligen Beitragsforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Forderung aufzurechnen.

11.4 Die Leistungen im Rahmen des Versicherungsvertrages werden ausschließlich und direkt an die versicherten Personen (Direktanspruch) erbracht. Als Verfügungsbefugter gilt insoweit jede versicherte Person, die die Zahlung des Reisepreises an den Versicherungsnehmer nachweisen kann und die während des Geltungszeitraums des vorliegenden Versicherungsvertrages eine Buchung beim bzw. über den Versicherungsnehmer getätigt hat.

11.5 Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

11.6 Regressvereinbarung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die von diesem im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles oder des in gutem Glauben angenommenen Eintritts des Versicherungsfalles bei Inanspruchnahme durch einen Reisenden an Dritte gezahlten Beträge nach Ziffer 11.7 unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von ihm nach billigem Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erstatten. Die §§ 675, 670 BGB gelten entsprechend. Zu erstattende Zahlungen, die der Versicherer an Dritte geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, ab Eintritt des Verzugs mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Die Rückerstattung der gezahlten Beträge hat unverzüglich nach Zugang eines Aufforderungsschreibens des Versicherers beim Versicherungsnehmer zu erfolgen.

Der Versicherer ist wahlweise auch berechtigt, seine Regressforderung gegen den Versicherungsnehmer zu realisieren durch Inanspruchnahme der gemäß Ziffer 5 des geschlossenen Versicherungsvertrages gewährten Kautions (Sicherheitsleistung). Sollte die Kautionsleistung gestellt worden sein durch Vorlage einer Bankbürgschaft, ist der Versicherer berechtigt, den Bürgen in Höhe der Regressforderung in Anspruch zu nehmen. Erfolgt eine derartige Inanspruchnahme der Kautionsleistung und steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, ob der Versicherungsfall endgültig eingetreten ist, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Werktagen die in Anspruch genommene Sicherheit wieder aufzufüllen, ohne dass der Versicherungsschutz erlischt. Gleichzeitig hat der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist darzulegen und zu beweisen, dass ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auffüllung der Sicherheitsleistung und/oder kein Nachweis, dass der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, endet der Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Ziffer 5.

-
- 11.7 Erstattungspflichten des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die aus der Insolvenzversicherung erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 11.6 zu erstatten.
Bei drohendem Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer zur Abwendung seiner Leistungspflicht berechtigt, die Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers gegenüber den Trägern der einzelnen Reiseleistungen zu erfüllen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer insoweit erbrachte Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 11.6 zu erstatten.
- 12 Werbung und Publikation**
Soweit der Versicherungsnehmer in Werbeunterlagen, Werbepublikationen oder sonstigen Publikationen den mit dem Versicherer vereinbarten Versicherungsschutz erwähnt oder beschreibt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Inhalt der Werbeunterlagen, Werbepublikationen oder sonstigen Publikationen vor einer Veröffentlichung zuvor mit dem Versicherer abzustimmen und sich die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
- 13 Sicherungsscheine**
Der Versicherer erstellt die Sicherungsscheine oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Versicherer stellt die Sicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zur Aushändigung an die anspruchsberechtigten Reisenden zur Verfügung. Die Sicherungsscheine sind hinsichtlich der Angabe des Versicherungsnehmers von selbigem zu ergänzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Sicherungsschein dem Reisenden zu übermitteln.
- 14 Repräsentanten**
Als Repräsentanten gelten unter Ausschluss weiterer Personen: Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber und bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.
- 15 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht**
Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) 2008, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Daneben ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt oder verfügt der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Rechtsform weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthaltsort, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers.
- 15.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Versicherers.
- 15.2 Übersetzung von deutschen Bedingungen**
Diese Vereinbarung und ihre Bedingungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die führende Vertragssprache ist Deutsch, auch wenn der Vertrag ins Englische übersetzt oder zusätzlich in Englisch ausgefertigt wird. Wenn sich die rechtliche Bedeutung einer Klausel oder eines Rechtsbegriffs im englischen Recht von der rechtlichen Bedeutung dieser Klausel oder dieses Rechtsbegriffs im deutschen Recht unterscheidet, ist die deutsche Bedeutung maßgeblich. Deutsche Rechtsbegriffe, die in englischer Sprache in diesem Vertrag wiedergegeben werden, sind nach deutschem Recht auszulegen und nicht im Hinblick auf die Bedeutung eines solchen englischen Begriffs in anderen Gerichtsbarkeiten.
- 16 Sanktionsklausel**
Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den Versicherer oder dessen Rückversicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.